

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG)

Was heißt das für die MAV?

Grundbegriffe des Datenschutzes



a) EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Am 25.5.2016 ist die DS –GVO in Kraft getreten. Diese ist ab dem 25.5.2018 anwendbar.

In Art.88 DS- GVO eine Öffnungsklausel vereinbart, welche den Mitgliedsstaaten einen gewissen Regelungsspielraum lässt.

b) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

In Deutschland ist ab dem 25.05.2018 das BDSG in Kraft.

Nachdem die DS-GVO unmittelbar gilt, hat sich der deutsche Gesetzgeber entschieden, nur ergänzende Regelungen im Rahmen der ihm zugestandenen Befugnisse zu erlassen. Ansonsten verbleibt es bei der Geltung der DS-GVO.

Grundbegriffe des Datenschutzes



c) Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

Die katholische Kirche hat unter Berufung auf die Rechtsetzungsbefugnis nach Art.91DS-GVO das KDG als Nachfolgesetz zur KDO erlassen. Ob dies den Vorgaben der DS-GVO entspricht bleibt abzuwarten.

Einklang mit der DS-GVO

Nachdem es sich bei der DS-GVO um eine neue, von bisherigen EU-Richtlinien oder Gesetzen abweichende Regelung handelt, war vorhersehbar, dass Kirchen in ihren bestehenden Sonderbestimmungen noch nicht zu allen Regelungsgegenständen der DS-GVO Ausführungen gemacht haben.

Aus diesem Grund war es erforderlich, dass den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, Ihre bestehenden Regelungen anzupassen bzw. nach dem Wortlaut der DS-GVO mit der Verordnung „in Einklang zu bringen“.

Diese Anpassung musste nach der herrschenden Meinung bis zum Geltungsbeginn der DS-GVO, dem 25.05.2018 erfolgen. Dies ist auch der Grund, warum das KDG bereits am 24.05.2018 in Kraft getreten ist.

Grundbegriffe des Datenschutzes



Allgemeine Grundsätze des Datenschutzrechts

- a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (Art.5Abs.1a)DS-GVO,§7Abs.1a)KDG)
- b) Zweckbindungsgrundsatz (Art.5Abs.1b)DS-GVO,§7Abs.1b)KDG)
- c) Grundsatz der Datenminimierung (Art.5Abs.1c)DS-GVO, §7Abs.1c)KDG)
- d) Grundsatz der Richtigkeit (Art.5Abs.1d),§7Abs.1d)KDG)
- e) Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art.5Abs.1e),§7Abs.1e)KDG)
- f) Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art.5Abs.1f),§7Abs.1f)KDG)

Grundbegriffe des Datenschutzes



Verarbeitung personenbezogener Daten

I. Personenbezogene Daten (Art.4Nr.1DS-GVO,§4Nr.1KDG)

Art.4 DS-GVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Grundbegriffe des Datenschutzes



II. Datenverarbeitung (Art.4Nr.2DS-GVO,§4Nr.3KDG)

Art.4 DS-GVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Grundbegriffe des Datenschutzes



III. Verantwortlicher (Art.4Nr.7DS-GVO,§4Nr.9KDG)

Nur der Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn ist zugleich auch für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

Art.4DS-GVOBegriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

MAV und Datenschutz



- Die MAV ist nicht Dritter außerhalb der verantwortlichen Stelle, sondern Teil davon.
- Das bedeutet, dass eine Weitergabe personenbezogener Daten durch den Dienstgeber an die MAV im Rahmen der durch die MAVO zugewiesenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Aufgaben zulässig ist und keiner Einwilligung des Mitarbeiters bedarf.
- Allerdings hat die MAV auch die datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.
- Hierbei ist zwischen dem Umgang der MAV mit Arbeitnehmerdaten bei Erfüllung der Kern-Aufgabe der MAV, nämlich der Wahrnehmung von Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten und der sonstigen, „eigenen“ Datenverarbeitung der Mitarbeitervertretung zu unterscheiden

Pflicht der MAV zum Datenschutz



I. Umgang mit Daten bei Erfüllung der Aufgaben der MAV

Der Datenfluss vom Dienstgeber an die MAV im Rahmen von deren Informations-Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten ist keine Datenübermittlung des Arbeitgebers an die MAV und somit keine Datenverarbeitung sondern eine Datennutzung durch den Dienstgeber.

Der Datenschutzbeauftragte hat in diesem Zusammenhang auch keine Kontrollrechte gegenüber der MAV. Denn er nimmt keine „neutrale Stellung“ zwischen Dienstgeber und MAV ein, da er vom Dienstgeber ausgewählt wird und auch diesen zu beraten hat (BAG, Beschluss vom 11.11.1997-1ABR21/97).

Die MAV kann diese Daten im Rahmen des gesetzlichen Zwecks verwenden, wobei sich auch die MAV an die datenschutzrechtlichen Grundsätze halten muss. Außerdem sind die Mitglieder der MAV auf das Datengeheimnis nach §53 BDSG zu verpflichten.

Pflicht der MAV zum Datenschutz



II. Eigene Datenverarbeitung durch die MAV

Eine „eigene“ Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten bei der MAV muss im weiteren Sinne der Erfüllung von Aufgaben der MAV dienen, sonst ist sie bereits aus diesem Grund unzulässig.

Eine solche von Rechten der MAV gedeckte „eigene“ Verarbeitung könnte beispielsweise vorliegen, wenn der MAV im Rahmen von Sozialplanverhandlungen Mitarbeiterdaten in einem Excelformat zur Verfügung gestellt werden, damit die MAV eine Abwägung der Sozialauswahldaten zueinander vornehmen kann.

Jedenfalls muss auch hier das Datengeheimnis nach §53BDSG gewahrt werden.

Unzulässig wäre eine Speicherung von Mitarbeiterdaten ohne eine konkrete Zweckbindung für den Fall, dass man sie evtl. in Zukunft brauchen kann.

Vorlage von Unterlagen MAVO §26 Abs.2



1. Vorlage aufgrund der Informationspflicht nach §27 Abs.1 MAVO

Die Informationspflicht ist allgemein gehalten und sehr weit gefasst. Die Unterrichtung soll es der MAV ermöglichen, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sich Aufgaben im Sinne der MAVO ergeben und sie zu ihrer Wahrnehmung tätig werden muss.

Dabei genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Bestehen von Aufgaben. Die Grenzen des Unterrichtungsanspruchs liegen dort, wo ein Beteiligungsrecht offensichtlich nicht in Betracht kommt (BAG Beschluss vom 23.03.2010 1 ABR 81/08).

Vorlage von Unterlagen MAVO §26 Abs.2



2. Vorlage aufgrund der Informationspflicht nach §27 Abs.1 MAVO

Information ist eine in irgendeiner Form ausgestaltete Unterrichtung. Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen im Hinblick auf §20 MAVO mitgeteilt werden.

Soweit der Mitarbeiter die Weitergabe der Informationen ablehnt, muss ein Mitbestimmungsrecht eingreifen, welches der MAV unabhängig vom Einverständnis des Betroffenen ein Mitbestimmungsrecht einräumt.

3. Vorlage aufgrund Vorliegens anderer Mitbestimmungssachverhalte

Unabhängig von den allgemeinen Informationsrechten nach §27 MAVO muss die MAV spätestens informiert werden, wenn ein konkreter Mitwirkungssachverhalt eingreift.

EDV gestützte Leistungs - und Verhaltenskontrolle §36 Abs.1



Technische Einrichtung

Unter den Begriff der technischen Überwachung fällt nur ein Vorgang, bei dem die Erhebung von Daten oder deren Auswertung auf technischem Wege erfolgt.

Maßgebend ist, dass technische Einrichtungen zur Ermittlung, Aufzeichnung oder Auswertung von Daten über Leistung oder Verhalten von Arbeitnehmern eingesetzt werden.

Auch Daten, die außerhalb des Betriebes gewonnen werden, aber innerhalb des Betriebes durch Eingabe in eine technische Einrichtung zur Überwachung von Leistung oder Verhalten herangezogen werden können sind mitbestimmungspflichtig.

EDV gestützte Leistungs- und Verhaltenskontrolle §36 Abs.1



Technische Einrichtungen sind z. B.:

- Elektronische Zeiterfassung,
- GPS- Systeme, Routenplaner,
- Fotokopiergeräte mit persönlicher Codenummer für Benutzer,
- Telefondatenerfassung durch Telefonanlagen,
- Video-/Kamera- Überwachung u. a. zur Verhinderung von Straftaten,
- Mobilfunkgeräte als Teil der betrieblichen Telefonanlage,
- Erfassung der mitarbeiterseitig verursachten Nutzungsdaten von Internetdiensten durch den Dienstgeber,
- Überwachung der Nutzung von E-Mails, des Intranets und des Internets, etwa unter Verwendung von Lesebestätigungen oder Firewalls